



1. Name und Adresse des Versenders des Ursprungslandes: Projektpartner des Projekts «Bug-Network»	Ermächtigung Nr. 077/23 Zur Einfuhr und/oder zum Umgang von Quarantäneorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Waren zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken (gemäss der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV, SR 916.20))
2. Name und Adresse der für die zugelassenen Arbeiten verantwortlichen Person: Dr. Anne Kempel Institut für Schnee und Lawinenforschung Flüelastrasse 11 7260 Davos Schweiz	3. Adresse und Beschreibung des spezifischen Quarantäneortes: Gewächshaus und Labor, Institut für Schnee und Lawinenforschung
4. Vorgeschriebene Grenzeinlassstelle für Material aus Drittländern: Keine, per Luftpost	5. Ursprungsort (inkl. beigefügter Belege für Material mit Ursprung in Drittländern): Weltweit
6. Nummer des Pflanzenpasses oder des Pflanzengesundheitszeugnisses: -	
7. Wissenschaftliche Bezeichnung des Materials, inkl. der betreffenden Schadorganismen: Getrocknete Bodenproben Samen einiger Wiesenpflanzen Getrocknete Wiesenpflanzen (totes, nicht vermehrungsfähiges Material!)	8. Menge und Art des Materials: Gemäss Projektplan «Bug-Network»
9. Weitere Angaben: Die Ermächtigung ist für mehrere Einfuhren vom 1. Juni 2023 bis 31. Mai 2024 im Rahmen des «Bug-Network»-Projektes gültig. Die Transportverpackung hat den internationalen Biosicherheitsvorschriften zu genügen! Die Ware wird ausschliesslich in einem geschlossenen System verwendet. Am Ende der Versuche wird sämtliche Ware autoklaviert. Alle mit dem Versuchsmaterial in Kontakt gekommenen Gegenstände, insbesondere Pflanzenteile, Geräte, Behälter und Lösungen (inkl. Wasser) müssen vor der weiteren Verwendung bzw. Entsorgung autoklaviert oder anderswie sterilisiert werden. Die importierten Mengen werden dem BLW rapportiert.	
10. Bestätigung der zuständigen amtlichen Stelle, welche die Ermächtigung erteilt Ausstellungsort: Bern Datum: 09.06.2023 Name und Unterschrift der zuständigen Person:  Andreas von Felten	



Gemäss der Gebührenverordnung des Bundesamtes für Landwirtschaft (Geb-V-BLW; SR910.11) ist für die Ausstellung dieser Ermächtigung eine Gebühr von Fr. 50.- zu erheben.